

BIB-WAHLORDNUNG DER LANDESVORSTÄNDE

27. SEPTEMBER 2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vorstände der Landesgruppen des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. (BIB).

§ 2 Wahlgrundsätze

- 2.1 Der Landesgruppenvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der scheidende Landesgruppenvorstand kann beschließen, dass der Landesgruppenvorstand in der nächsten Wahlperiode aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Dabei soll der Landesgruppenvorstand darauf achten, dass der neu zu wählende Landesgruppenvorstand aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besteht.
- 2.2 Der scheidende Landesgruppenvorstand entscheidet über das Wahlverfahren (Briefwahl oder über ein Webportal). Der Landesgruppenvorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern der Landesgruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt.
- 2.3 Vorschlagsberechtigt für die Kandidierenden des Vorstandes sind alle Mitglieder der betreffenden Landesgruppe.
- 2.4 Es findet eine Personenwahl statt. Jedes Mitglied hat maximal so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um drei Stimmen, sofern nicht der scheidende Landesgruppenvorstand eine höhere Mitgliederanzahl bestimmt und bekannt gegeben hat.
- 2.5 Es werden nur die angekreuzten Stimmen als Ja-Stimmen gezählt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlausschuss

- 3.1 Der scheidende Landesgruppenvorstand beruft rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sich die Kandidierenden vorstellen können, einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Darüber hinaus werden vom Landesgruppenvorstand zwei ständige Vertreterinnen / Vertreter bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden. Mitglieder des Wahlausschusses müssen jeweils ordentliches BIB-Mitglied sein. Der Wahlausschuss kann von Helferinnen / Helfern unterstützt werden, die jeweils Mitglied des BIB sein müssen. Die Mitglieder und Helferinnen / Helfer des Wahlausschusses dürfen selbst nicht für den Landesgruppenvorstand kandidieren.
- 3.2 Der Wahlausschuss benennt unverzüglich eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden (Wahlleiter / Wahlleiterin).
- 3.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses unterliegen bei allen Angelegenheiten, die die Wahl betreffen, der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 3.4 Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.5 Das jeweilige Amt eines Mitglieds des Wahlausschusses endet mit dem Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist. Das Amt eines Mitglieds des Wahlausschusses endet vorzeitig
 - beim Austritt aus dem Verein,
 - durch Rücktritt oder
 - durch ein Misstrauensvotum der Landesgruppenmitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Wahlausschuss in Textform auf der Website des BIB sowie auf anderen geeigneten Kommunikationswegen der jeweiligen Landesgruppe,
- b) Festlegung, Bekanntgabe und Überwachung der Termine für den Wahlverlauf,
- c) Erstellung der Liste der Wahlberechtigten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
- d) Entgegennahme von Wahlvorschlägen,
- e) Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung zur Kandidatur,
- f) Erstellung und Überwachung der termingerechten Verteilung der Wahlunterlagen,
- g) Entgegennahme der Wahlzettel, Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
- h) Feststellung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl,
- i) Das vollständige Wahlergebnis wird im Verbandsteil der Zeitschrift „BuB - Forum Bibliothek und Information“ und auf der Website des BIB veröffentlicht,
- j) Einberufung des neugewählten Landesgruppenvorstandes zur konstituierenden Sitzung.

§ 5 Wahlvorschläge

- 5.1 In der Regel findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Kandidierenden die Möglichkeit erhalten, sich vorzustellen.
- 5.2 Auch während der Mitgliederversammlung ist noch eine Bereiterklärung zur Kandidatur möglich. Sie bedarf der schriftlichen Erklärung (Kurzvorstellung und Einverständniserklärung).
- 5.3 Die Kurzvorstellungen der Kandidierenden für den Landesgruppenvorstand werden den Landesgruppenmitgliedern mit den Wahlunterlagen zur Kenntnis gegeben. Ihre Einverständniserklärung zur Kandidatur liegt dem Wahlvorstand vor.
- 5.4 Bereits auf den Wahlunterlagen können die Kandidierenden, die sich bereit erklärt haben, für den Landesgruppenvorsitz zu kandidieren, gekennzeichnet werden.
- 5.5 Vor dem Versand der Wahlunterlagen an Landesgruppenmitglieder prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge auf die Vollständigkeit und das Bestehen der Mitgliedschaft aller Kandidierenden. Daraufhin veranlasst der Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle unverzüglich den Druck der Wahlunterlagen und deren Versand an alle anfordernden wahlberechtigten Mitglieder der Landesgruppe.

§ 6 Wahlunterlagen

6.1 Stimmzettel

Diese müssen folgende Angaben vorgedruckt enthalten:

- „Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand der Landesgruppe xxx des BIB für die Amtszeit von 20xx bis 20xx“
- „Nur im verschlossenen vorgedruckt Wahlumschlag einsenden!“
- Aufführung der Kandidierenden mit Vor- und Zunamen, sowie ggf. Institution / Firma.
- Vor jedem Namen ein Kreis in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme
- Angabe des letztmöglichen Einsendungstages (Poststempel) für den Stimmzettel.

6.2 Wahlbriefumschläge

Diese sollen farbig sein und lediglich den Aufdruck aufweisen: „Farbiger Umschlag für den Stimmzettel Wahl zum Vorstand der Landesgruppe xxx des BIB 20xx“

6.3 Postbriefumschläge

Diese müssen die Einsendungsanschrift und ein Feld für das Eintragen der Absenderanschrift aufweisen. Das Absenderfeld ist vom Mitglied auszufüllen.

6.4 Die Wahlunterlagen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen - der genaue Termin (Datum des Poststempels) wird durch den Wahlausschuss festgelegt - an den Wahlausschuss zurückzusenden. Später eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

6.5 Alle zurückgesandten Postbriefumschläge der Briefwahl, das Verzeichnis der Wahlberechtigten einschließlich der Stimmzettel werden nach Abschluss der Wahl noch sechs Monate bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter aufbewahrt und werden danach datenschutzgerecht vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

6.6 Die Portokosten für die Versendung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Mitglieder trägt der BIB. Die Portokosten für den Rückversand der Wahlunterlagen an den Wahlausschuss trägt das jeweilige wählende Mitglied.

§ 7 Wahlmodus

7.1 Ein Landesgruppenvorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

7.2 Es findet eine Personenwahl statt. Bei der Wahl zum Landesgruppenvorstand hat jedes Landesgruppenmitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes wird von den Mitgliedern als Vorsitz gewählt.

7.3 Es werden nur die angekreuzten Stimmen als Ja-Stimmen gezählt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 8 Auszählung der Stimmen

8.1 Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter sammelt die eingegangenen Wahlsendungen.

8.2 Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Einsendefrist tritt der Wahlausschuss zur öffentlichen Stimmenauszählung zusammen.

8.3 Die Wahlbriefumschläge dürfen nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.

8.4 Über diese Wahlausschusssitzung und das Ergebnis der Stimmenauszählung, die von allen Anwesenden gemeinsam in einem Arbeitsgang erfolgt, ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird und innerhalb von drei Werktagen der / dem bisherigen Vorsitzenden der Landesgruppe und sämtlichen Kandidierenden in Abschrift vorzulegen ist.

8.5 Die gewählten Landesgruppenvorstandsmitglieder haben binnen 18 Werktagen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl in Textform zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen.

8.6 Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Festlegung der / des neuen Landesgruppenvorsitzenden.

8.7 Sollte bei der Festlegung des Vorsitizes im Landesgruppenvorstand keine Einigung herbeigeführt werden können, gilt die Person, die bei der Wahl des Landesgruppenvorstandes die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, als neue Vorsitzende / neuer Vorsitzender. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 9.1 Der Geschäftsführung des BIB wird das Ergebnis der Wahl umgehend zur Information des Bundesvorstandes und des Vereinsausschusses mitgeteilt.
- 9.2 Das vollständige Wahlergebnis wird im Auftrag des Wahlausschusses im nächstfolgenden Verbandsteil der Zeitschrift „BuB - Forum Bibliothek und Information“ sowie auf der Website des BIB veröffentlicht.
- 9.3 Im Falle eines falsch verkündeten Ergebnisses ist das wirkliche maßgebend.

§ 10 Wahlanfechtung

- 10.1 Jedes Mitglied der betreffenden Landesgruppe des BIB kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung im Verbandsteil der Zeitschrift „BuB - Forum Bibliothek und Information“ die Wahl anfechten.
- 10.2 Der Einspruch ist beim Wahlausschuss der Landesgruppe schriftlich einzulegen und zu begründen.
- 10.3 Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Wahlausschuss zu treffen.
- 10.4 Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig.

§ 11 Wiederholungswahl

Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich nach denselben Wahlvorschriften durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen.

§ 12 Nachwahl

- 12.1 Scheidet ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes aus, so kann der Landesgruppenvorstand beschließen, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Landesgruppe ein weiteres Mitglied in den Landesgruppenvorstand nachgewählt (kooptiert) wird.
- 12.2 Diese Nachwahl ist den Mitgliedern der Landesgruppe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Gleichzeitig ist zur Kandidatur aufzurufen.
- 12.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ordentliche Mitglieder der Landesgruppe sein. Können die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sein, so erklären sie ihre Kandidatur mittels schriftlicher Kurzvorstellung und Einverständniserklärung.
- 12.4 Der Landesgruppenvorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter.
- 12.5 Die Wahl erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung der ordentlichen Mitglieder. Wird geheime Abstimmung gewünscht, so erhalten die ordentlichen Mitglieder Stimmzettel, auf denen sie den Namen der / des Kandidierenden eintragen, die / den sie wählen. Diese Stimmzettel werden unmittelbar nach dem Wahlgang noch während der Mitgliederversammlung ausgezählt und das Ergebnis bekannt gegeben.
- 12.6 Als gewählt gilt die Kandidatin / der Kandidat, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
- 12.7 Das Wahlergebnis wird im nächstfolgenden Verbandsteil der Zeitschrift „BuB - Forum Bibliothek und Information“ sowie auf der Website des BIB veröffentlicht.

§ 13 Besonderheiten bei der Online-Wahl

- 13.1 (bezieht sich auf § 3.1) Der amtierende Landesgruppenvorstand beruft einen dreiköpfigen Wahlausschuss ein. Es wird dringend empfohlen, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, auf der die Kandidierenden die Möglichkeit erhalten, sich rechtzeitig vorzustellen.
- 13.2 (bezieht sich auf § 4f) Aufforderung zur Übermittlung der E-Mailadresse für den Versand der Zugangsdaten zur Online-Wahl sowie die Aufnahme der zurück gemeldeten E-Mailadressen im Wählerverzeichnis.
- 13.3 (bezieht sich auf § 4g) Einrichtung der Wahlvorlage auf dem Webportal in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, Feststellung des Wahlergebnisses nach Ablauf der Frist für den Wahlzeitraum.
- 13.4 (bezieht sich auf § 5.1) In der Regel findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Kandidierenden die Möglichkeit erhalten, sich vorzustellen. Der Ablauf der Online-Wahl wird vorgestellt und erläutert.
- 13.5 (bezieht sich auf § 5.3) Die Kurzvorstellung der Kandidierenden für den Landesgruppenvorstand werden den Landesgruppenmitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zugesandt sowie auf der BIB-Website der Landesgruppe veröffentlicht. Ihre Einverständniserklärung zur Kandidatur liegt dem Wahlvorstand vor.
- 13.6 (bezieht sich auf § 5.4) Bereits auf dem Online-Stimmzettel können die Kandidierenden, die sich bereit erklärt haben, für den Landesgruppenvorsitz zu kandidieren, gekennzeichnet werden.
- 13.7 (bezieht sich auf § 5.5) Vor dem Versand der Zugangsdaten für die Online-Wahl prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge auf die Vollständigkeit und das Bestehen der Mitgliedschaft aller Kandidierenden. Daraufhin richtet der Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle unverzüglich die Wahlvorlage in dem Webportal ein und veranlasst den Versand der Zugangsdaten (Wahleinladung) an alle anfordernden Mitglieder der Landesgruppe.
- 13.8 (bezieht sich auf § 6.1) Online-Stimmzettel
Diese müssen folgende Angaben voreingestellt enthalten:
- Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand der Landesgruppe xxx des BIB für die Amtszeit von 20xx bis 20xx
- Aufführung der Kandidierenden mit Vor- und Zunamen sowie ggf. Institution / Firma
- Vor jedem Namen ein Kreis oder Viereck in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme
- 13.9 (bezieht sich auf § 6.4) Die Online-Wahl steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen – der genaue Termin wird durch den Wahlausschuss festgelegt – zur Durchführung zur Verfügung. Nach Ablauf des Wahlzeitraumes ist eine Teilnahme nicht mehr möglich.
- 13.10 (bezieht sich auf § 6.5) Die Wahldokumentation des Webportals und das Verzeichnis der Wahlberechtigten werden nach Abschluss der Wahl noch sechs Monate bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter aufbewahrt und werden danach datenschutzgerecht vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.
- 13.11 (bezieht sich auf § 8.2) Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Wahlzeitraums tritt der Wahlausschuss für die Feststellung / den Abruf des Wahlergebnisses zusammen.
- 13.12 (bezieht sich auf § 8.3) Das Wahlergebnis darf nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses abgerufen werden.
- 13.13 (bezieht sich auf § 8.4) Über diese Wahlausschusssitzung und das Ergebnis der Stimmenverteilung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird und innerhalb von drei Werktagen der / dem bisherigen Vorsitzenden der Landesgruppe und sämtlichen Kandidierenden in Abschrift vorzulegen ist.
- 13.14 (bezieht sich auf § 12.5) Wird die Mitgliederversammlung online durchgeführt, sollte ein Live-Voting auf einem Webportal genutzt werden.